

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.08.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/05/0069

Rechtssatz

Sollte es nach einer Baueinstellung durch die Behörde zu einer rechtskräftigen Fristverlängerung gemäß § 74 Abs. 2 Wr BauO kommen, wäre dies ein neuer Sachverhalt, auf den sich die Baueinstellung nicht mehr bezieht (vgl. VwGH 30.8.1994, 94/05/0067).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050069.L06